

## Dritter Abschnitt.

### Die natürlichen Grundlagen des Reiches. (Land und Volk).

§ 8. Das Bundesgebiet. I. Die in früherer Zeit herrschende Ansicht, dass die Gebietshoheit einen besonderen Bestandteil der Staatsgewalt ausmache und bestimmte einzelne Befugnisse enthalte, kann man als beseitigt ansehen. Das Gebiet des Staates bildet den räumlichen Machtbereich, innerhalb dessen der Staat die ihm zustehenden Herrschaftsrechte entfaltet. Die Gebietshoheit ist sonach die Staatsgewalt selbst; dass die letztere innerhalb eines bestimmten Gebietes ausgeübt wird, ist nicht ein Teil ihres Inhalts, sondern eine Eigenschaft derselben<sup>1)</sup>. Hiernach muss es fraglich erscheinen, ob das Gebiet überhaupt als ein Objekt der Staatsgewalt angesehen werden könne; denn, sagt man, wenn unter Gebietshoheit die Ausübung der Staatsgewalt in einem Gebiete zu verstehen ist, so könne sie nicht als ein Recht an einem Gebiete definiert werden. In dieser Beziehung unterscheidet sich aber die Gebietshoheit keineswegs vom Grundeigentum. Auch das letztere kann man definieren entweder als den R a u m , innerhalb dessen der Eigentümer unter den von der Rechtsordnung gezogenen Schranken schalten und walten und jeden andern ausschliessen kann, oder als das O b j e k t der dem Eigentümer zustehenden Rechtsmacht. Beides bedingt sich gegenseitig. Die „Raumfunktion“ des Grundeigentums macht das Grundstück zum Objekt des Eigentumsrechts und umgekehrt folgt aus der Herrschaft des Eigentümers über das Grundstück seine Befugnis, innerhalb der r ä u m l i c h e n Grenzen des Grundstücks ausschliesslich zu tun, was ihm beliebt. Dass die Theorie des Privatrechts das Grundeigentum nicht als „Raumfunktion“, sondern als „Sachfunktion“ behandelt, beruht auf dem sehr massgebenden Grunde, dass der Rechtsbegriff des Eigentums gleichmässig für unbewegliche und bewegliche Sachen zu bilden ist und die Vorstellung des Eigentums an beweglichen Sachen als Raumfunktion, wenn überhaupt durchführbar, unnatürlich und gekünstelt wäre. Hinsichtlich des Eigentums an Grundstücken besteht diese Schwierigkeit aber nicht. Mag man daher das Gebiet als den Raum ansehen, innerhalb dessen die Staatsgewalt sich äussert, oder als Objekt, welches der

1) Vgl. v. Gerber, Grundsätze § 22. Brockhaus in v. Holtzendorff, Rechtslexikon Art. „Staatsgebiet“. Zorn I. S. 29. Seydel, Bayr. Staatsr. I. S. 517 ff. 629. v. Sarwey, Würt. Staatsr. II. 49 ff. Bösing, Öffentl. Genossensch. S. 45 ff. Affolter im Arch. f. öffentl. R. Bd. 21 S. 428 ff.